

Unentgeltliche Rechtspflege / Prozessführung

U.02

beinhaltet:

1. Unentgeltliche Prozessführung
2. unentgeltliche Verbeiständung (Rechtsbeistand)

Ziel und Zweck – Grundsätze

Das Recht auf unentgeltliche Prozessführung wird erteilt, wenn das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist und wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bedürftig ist.

Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann die Instanz, die sich mit der Sache befasst, der betroffenen Person einen amtlichen Anwalt bzw. eine amtliche Anwältin beordnen.

Obsiegt die Partei, der die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, werden ihre Anwalts- und die Gerichtskosten von der unterliegenden Partei bzw. vom Staat übernommen.

Unterliegt die Partei, der die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, umfasst diese nur die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten, nicht aber den Ersatz der Prozesskosten der Gegenpartei und eine allfällige Entschädigung an diese.

Gesetzliche Bestimmungen

Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§ 76 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)).

Voraussetzungen (§ 106 Zivilprozessordnung, ZPO)

Wer durch ein von Gemeindeammann und Gemeindeschreiber seines Wohnortes ausgestelltes Zeugnis oder durch ein Zeugnis der ausserhalb des Kantons hierfür zuständigen Behörde nachweist, dass er vermögenslos ist und sein Einkommen nicht hinreicht, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine Familie die Kosten der Prozessführung aufzubringen, kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangen.

Dem Begehren ist zu entsprechen, wenn der Prozess nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint.

Einer juristischen Person kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden.

Für das Verfahren vor dem Friedensrichter wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt.

Zuständigkeit (§ 107 ZPO)

Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet das zuständige Gericht, während der Prozesseinleitung der Instruktionsrichter.

Der Richter hat das Gesuch von Amtes wegen und ohne Verzug zu prüfen und nötigenfalls weitere Erhebungen über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Gesuchstellers anzustellen.

Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen dahinfallen. Vor zweiter Instanz ist das Gesuch nach Eingang des Rechtsmittels erneut zu überprüfen.

Gegen die Nichtbewilligung oder den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege ist der Rekurs zulässig.

Für die Entscheide sind in der Regel keine Gebühren zu erheben.

Verfahren (§ 108 ZPO)

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist schriftlich einzureichen und kann jederzeit angebracht werden. Der Bewilligung kommt in der Regel rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches zu.

Umfang der Bewilligung (§ 109 ZPO)

Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege umfasst die Befreiung von sämtlichen Gerichtskosten, von der Kostenvorschusspflicht sowie von der Sicherheitsleistung.

Je nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen kann die unentgeltliche Rechtspflege auch nur teilweise oder befristet oder nur für bestimmte Prozesshandlungen gewährt werden; sie kann sich auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung beschränken.

Unentgeltlicher Rechtsbeistand (§ 110 ZPO)

Auf besonderes Gesuch wird, auch ohne Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, unter den Voraussetzungen von § 106 und im Verfahren nach §§ 107 und 108, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt, falls die Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines solchen bedarf; § 109 Absatz 2 ist anwendbar.

Nur Anwälte, die zur Parteivertretung berechtigt sind, können den unentgeltlichen Rechtsbeistand ausüben, solche, die im Anwaltsregister eines andern Kantons eingetragen sind, nur dann, wenn sie sich darüber ausweisen, dass der Kanton Gegenrecht hält. Hat die Partei nicht selber einen solchen Anwalt bezeichnet, so wird ihr ein Rechtsbeistand aus den Reihen der im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte zugeteilt.

Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte sind verpflichtet, die unentgeltliche Prozessführung zu übernehmen.

Die Anwälte, die den unentgeltlichen Rechtsbeistand ausüben, müssen sich mit der vom Gericht zugesprochenen Entschädigung begnügen und dürfen keine Kostenvorschüsse von ihrer Partei entgegennehmen, es sei denn, dass die Bewilligung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes sich nicht auf das ganze Verfahren erstreckt.

Abrechnung (§ 111 ZPO)

1. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten sind bei Obsiegen der Partei mit unentgeltlicher Rechtspflege so zu berechnen, wie wenn keiner Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden wäre.

Wird die Partei mit unentgeltlicher Rechtspflege ganz oder teilweise kostenfällig, so trägt der Staat ihren Anteil, und es sind die von der Gegenpartei zuviel bezahlten Kostenvorschüsse zurückzuerstatten.

2. Parteientschädigung (§ 112 ZPO)

Die Parteientschädigung ist dem Anwalt der Partei mit unentgeltlichem Rechtsbeistand bei deren Obsiegen direkt zuzusprechen. Für diesen Anspruch gegenüber der Gegenpartei und für die Betreuungskosten haftet der Staat 2 Jahre lang als Garant.

Unterliegt die Partei mit unentgeltlichem Rechtsbeistand, so ist die Kostenforderung ihres Anwaltes vom Gericht festzusetzen. Die Bezahlung erfolgt durch die Staatskasse.

Wurde beiden Parteien der unentgeltliche Rechtsbeistand bewilligt, so werden ihre Anwälte direkt vom Staat entschädigt.

Rückforderungsanspruch des Staates (§ 114 ZPO)

Kommt eine Partei durch den Ausgang des Prozesses oder auf eine andere Weise nachträglich zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen, so muss sie dem Staat die für sie entrichteten Kosten und die erlassenen Gebühren vergüten.

Dieser Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf von 10 Jahren seit der Rechtskraft des Urteils.

Im Urteil wird die Partei mit unentgeltlicher Rechtspflege beziehungsweise mit unentgeltlichem Rechtsbeistand unter der Voraussetzung von Absatz 1 zur Bezahlung der Kosten und Gebühren verurteilt. Das Gericht stellt dem zuständigen Departement den entsprechenden Teil des Urteilsdispositivs zu. Das zuständige Departement macht die Forderung mittels Verfügung geltend.

Grundlagen

- Verwaltungsrechtspflegegesetz
- Zivilprozessordnung